

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der FIDIEX Versandlogistik für die Konsolidierung**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit der Fa. FIDIEX Versandlogistik (nachfolgend FIDIEX genannt) über die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen (nachfolgend Sendungen genannt) und über die Durchführung von teilleistungsrelevanten Vorleistungen im Sinne des § 28 Postgesetz (PostG).
- (2) Alle Angebote und Leistungen der FIDIEX erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGBs. Abweichungen der Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Entgegenstehenden oder anderslautenden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Soweit durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarung, die genannten Bedingungen in dieser AGB nicht anders bestimmt sind, finden die Vorschriften der §§ 407 ff HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

## **§ 2 Vertragsverhältnis**

- (1) Durch die Übergabe der Briefsendungen an die Mitarbeiter von FIDIEX bzw. ein von FIDIEX beauftragtes Unternehmen (Erfüllungsgehilfen) kommt ein Dienstleistungsvertrag mit FIDIEX zu den Bedingungen dieser AGBs und zu den jeweils gültigen Vereinbarungen von FIDIEX zustande.
- (2) Das Vertragsverhältnis des Kunden mit der Deutschen Post AG (nachfolgend DPAG genannt), bleibt von dem Vertragsverhältnis des Kunden mit FIDIEX unberührt.

## **§ 3 Beförderungsausschluss**

- (1) Die zur Beförderung übergebenen Sendungen enthalten ausschließlich schriftliche Mitteilungen. Von der Beförderung sind Sendungen mit sitten- und verfassungswidrigen Schriften ausgeschlossen. Weiterhin sind ausgeschlossen Sendungen, deren Inhalt Gefahr für Gesundheit und Leben der Mitarbeiter von FIDIEX oder beauftragte Unternehmen darstellen können. Sollen andere Sachen als Briefe befördert werden, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

## **§ 4 Leistungen, Rechte und Pflichten von FIDIEX**

- (1) FIDIEX übernimmt Sendungen des Kunden, die im Zuge der Erbringung von Teilleistungen bei der DPAG eingeliefert werden können (nachfolgend teilleistungsfähige Sendungen genannt).
- (2) Teilleistungsfähige Sendungen sind die Basisprodukte Standard, und Kompaktbriefe sowie Groß- und Maxibriefe gemäß dem Leistungsverzeichnis der DPAG. Diese müssen maschinenlesbar (gemäß Mat.-Nr. 675-201-122 DPAG) und mittels Absenderfreistempelung oder DV-Freimachung freigemacht sein und an Empfänger innerhalb der Bundesrepublik Deutschland adressiert sein.
- (3) Maschinenlesbare aber nicht frankierte Sendungen sind grundsätzlich teilleistungsfähig. FIDIEX holt diese Sendungen zeitgleich mit den teilleistungsfähigen Sendungen nach § 4 (2) ab, wenn ein zusätzlicher Frankierservice vereinbart wurde. FIDIEX übernimmt in diesen Fall die Freimachung für den Kunden. Das freigemachte Porto und der Frankierservice werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (4) Nicht maschinenlesbare und/oder mit Briefmarken frankierte Sendungen (nachfolgend nicht teilleistungsfähige Sendungen genannt) nach § 4 (2) und (3) holt FIDIEX ab und gibt diese im Namen des Kunden bei der DPAG auf. FIDIEX behält sich vor, nicht teilleistungsfähige Sendungen abzulehnen.
- (5) Andere als die genannten Briefsendungen, wie z.B. Infopost, Infobrief, Bücher- und Warensendungen, Päckchen, Postkarten, Einschreiben sowie Zustellungsaufträge befördert FIDIEX nach Vereinbarung.
- (6) Die Übernahme der Sendungen bei Kunden erfolgt innerhalb eines vom Kunden mit FIDIEX vor der ersten Abholung schriftlich festgelegten Zeitfensters an dem mit FIDIEX vor der ersten Abholung schriftlich definierten Standort.
- (7) FIDIEX sortiert die teilleistungsfähigen Briefsendungen nach § 4 (2) und (3) entsprechen den Vorgaben der DPAG, führt diese gemeinsam mit den Sendungen anderer Kunden zusammen und liefert die Sendungen zur weiteren Beförderung und Auslieferung an den Adressaten bei einer Großannahmestellen der DPAG ein.

- (8) Die Übergabe der Sendungen an die DPAG erfolgt je nach Vereinbarung am Tag der Abholung (E+1) oder zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. E+2).
- (9) Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins bei dem Empfänger der Sendung wird nicht geschuldet.
- (10) FIDIEX kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden Dritter, insbesondere andere Postdienstleister, bedienen.
- (11) Die Einlieferung teilleistungsfähiger Sendungen bei der DPAG erfolgt als Teilleistung im Sinne des § 28 Postgesetz (PostG).
- (12) FIDIEX stellt dem Kunden die notwendigen Briefbehälter (aus dem Eigentum der DPAG) zur Verfügung.
- (13) FIDIEX ist nicht zu der Erbringung von weiteren Leistungen verpflichtet, wenn nicht der Kunde mit FIDIEX eine entsprechende Individualvereinbarung trifft.

## § 6 Entgelt

- (1) Der Kunde erhält, wenn schriftlich vereinbart, von FIDIEX Nachlässe auf die teilleistungsfähigen Sendungen gutgeschrieben.
- (2) Dem Auftraggeber bereits von der DPAG gewährte Nachlässe für die Absenderfreistempelung oder die DV- Freimachung werden vom Auftragnehmer in Abzug gebracht.
- (3) Die Auszahlung der Gutschrift erfolgt nach Vereinbarung an den Auftraggeber.
- (4) FIDIEX stellt dem Kunden seine erbrachten Dienstleistungen zu den jeweils vereinbarten Konditionen in Rechnung.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt Monatsweise. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels von mehr als 10 Tagen behält sich FIDIEX vor, die Leistung ohne Mahnung einzustellen.
- (6) FIDIEX ist berechtigt, den Rechnungsbetrag mit den Auszahlungsansprüchen gemäß § 6 (1) zu verrechnen.
- (7) Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung, kommt er mit der Leistung in Verzug. Im Falle des Verzuges ist FIDIEX berechtigt, die Leistungen ohne vorherige Mahnung einzustellen.
- (8) Vom Zeitpunkt des Verzuges an kann FIDIEX vom Kunden die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Ist der Kunde Verbraucher kann FIDIEX vom Zeitpunkt des Verzuges an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen.

## § 7 Leistungsstörung, Haftung

- (1) Der Kunde weist FIDIEX umgehend schriftlich nach Kenntnis von Mängeln der vertragsgegenständlichen Leistungen hin. FIDIEX wird solche Mängel im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten umgehend abstellen.
- (2) FIDIEX haftet für den Verlust und für die Beschädigung von Sendungen in Höhe des einfachen Betrages der Sendung (Erstattung des an die DPAG entrichteten Entgeltes).
- (3) FIDIEX haftet nicht für Folge- oder Vermögensschäden.
- (4) Zeigt der Kunde den Verlust der Sendung nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Abholung schriftlich an, so wird davon ausgegangen, dass die Sendung ordnungsgemäß bei der DPAG eingeliefert bzw. aufgegeben worden ist.
- (5) FIDIEX ist von der Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die auch bei größter Sorgfalt nicht zu vermeiden und deren Folgen nicht abzuwenden sind (z.B. Unfall, höhere Gewalt).
- (6) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Sendungen und die Adressierung und hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils anwendbaren AGB der DPAG eingehalten werden.

- (7) Der Kunde haftet für den Schaden, der FIDIEX seinen Mitarbeitern oder Dritten aus der Übergabe von Sendungen entsteht, die gefährlich sind und/oder den jeweils anwendbaren AGB der DPAG nicht oder nur unter besonderen Bedingungen befördert werden dürfen und stellt FIDIEX von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

## § 8 Ablieferungshindernisse

- (1) Sendungen, die nicht bei der DPAG eingeliefert werden können, behandelt FIDIEX gemäß Kundenanweisung. Falls eine solche Kundenanweisung nicht vorliegt, steht es FIDIEX frei, die Sendung an den Kunden zurückzugeben.
- (2) Für den Fall, dass der Kunde besondere Anweisungen für die Beförderung einer Sendung erteilt und die DPAG die Beförderung zu diesen Bedingungen zurückweist, steht es FIDIEX frei, die Sendung an den Kunden zurückzugeben oder entsprechend der Anweisung der DPAG zu verfahren.

## § 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Parteien behandeln Informationen über den Inhalt dieses Vertrages sowie solche, die sie anlässlich der Verhandlung oder der Durchführung dieses Vertrages von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages.
- (2) Die Parteien könne jederzeit die Rückgabe vertraulicher Unterlagen verlangen, welche die andere Vertragspartei zur Durchführung des Vertrages nicht mehr benötigt.
- (3) Die Parteien beachten die einschlägigen post- und datenschutzrechtlichen Vorschriften und treffen die insoweit erforderlichen rechtlichen Maßnahmen.
- (4) FIDIEX ist verpflichtet, das Postgeheimnis gemäß § 39 Postgesetz (PostG) zu wahren. Darüber hinaus wird FIDIEX Informationen über die Sendungen, deren Formate, Empfänger oder sonstige dem Geschäftsbereich des Kunden zuzuordnenden Umständen, strikt vertraulich behandeln.

## § 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) FIDIEX sichert dem Kunden zu, mit der DPAG Verträge geschlossen zu haben, die zur Durchführung der in § 4 beschriebenen Leistungen berechtigen.
- (2) FIDIEX sichert dem Kunden zu, über die erforderliche gesetzliche Lizenzen, die FIDIEX zur Durchführung der § 4 beschriebenen Leistungen berechtigt, zu verfügen.
- (3) Ändert die DPAG die AGB Teilleistungen BZE/BZA gewerbsmäßige Konsolidierung Brief, die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen FIDIEX und der DPAG sind, so dürfen auch entsprechende Änderungen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FIDIEX vorgenommen werden.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist der Ort unseres Firmensitzes. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen Sitz zu verklagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie sonstiger internationaler kauf- oder werkvertraglicher Bestimmungen.